

Informationen für die Studentinnen und Studenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zum Einspracheverfahren bezüglich Leistungsnachweise

Gemäss Art. 120 der Statuten der Universität Freiburg vom 4. November 2016 können Entscheide über die inhaltliche Bewertung von Prüfungen oder andere Fähigkeitsbewertungen mittels Einsprache beim entsprechenden Entscheidgremium oder dem oder der betreffenden Dozierenden angefochten werden.

Bevor Sie Einsprache erheben: Wenn sich Ihnen bezüglich eines Prüfungsergebnisses oder eines Entscheids bezüglich einer schriftlichen Arbeit Fragen stellen, wenden Sie sich als erstes an den verantwortlichen Dozenten, die verantwortliche Dozentin beziehungsweise an die Instanz, welche den Entscheid gefällt hat.

Folgende Punkte sind bezüglich des Einspracheverfahrens **zu beachten:**

1. Während der Einsprachefrist trifft der Examensdelegierte Massnahmen, damit das Akteneinsichtsrecht ausgeübt werden kann.
2. Wenn Sie nach erfolgter Rücksprache mit dem verantwortlichen Dozenten, der verantwortlichen Dozentin Einsprache erheben wollen, richten Sie Ihre Einsprache an den Examensdelegierten der Fakultät.
3. Die Einsprachefrist beträgt in allen Fällen 30 Tage. Sie beginnt an dem Tag zu laufen, der auf die Mitteilung des beanstandeten Entscheids folgt. Für Einsprachen gegen die Resultate der Prüfungssession **läuft die Frist am dreissigsten Tag nach der Publikation der Resultate über das elektronische System der Fakultät ab.**
4. Die Einsprache muss auf schriftlichem Weg gestellt werden. Sie muss die Begehren und deren Begründung enthalten und allfällige Beweismittel nennen. Die Einsprache muss dem Examensdelegierten unterbreitet werden, entweder auf dem Postweg (in Papierform und unterzeichnet) oder elektronisch per E-Mail. Kontakt: Universität Freiburg, Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, z.H. des Examensdelegierten, Bd. De Pérolles 90, PER 21 D020, 1700 Freiburg. E-Mail: exams-delegate-ses@unifr.ch.
5. Als Einspracheinstanz hat der Examensdelegierte dieselben Befugnisse wie die Instanz, welche den angefochtenen Entscheid gefällt hat. Er kann folglich einen angefochtenen Entscheid ändern, ohne an die Begehren der Einsprache und deren Begründung gebunden zu sein.
6. Der Entscheid über die Einsprache wird dem Einsprecher/der Einsprecherin auf elektronischem Weg mit Empfangsbestätigung mitgeteilt.
7. Die Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der internen Rekurskommission der Universität angefochten werden.

Bei Fragen steht Ihnen das Dekanat gerne zur Verfügung.

Freiburg, 17. Juni 2019